

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert ist das jeweils im Versicherungsantrag genannte Fahrrad/E-Bike/Pedelec/S-Pedelec (nachfolgend gemeinsam als „Bike“ bezeichnet) zur privaten und beruflichen (z. B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) Nutzung. Fahrradanhänger können wie ein Bike versichert werden. Bei S-Pedelecs ist der Abschluss einer separaten Kfz-Haftpflichtversicherung erforderlich. Versichert sind ausschließlich Bikes in einem technisch einwandfreien Zustand, die bei Vertragsschluss weder defekt noch reparaturbedürftig sind.

(2) Gebrauchtfahrräder sind nur nach vorheriger Überprüfung durch den Fachhandel versicherbar. Als gebraucht gelten Bikes, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 6 Monate sind.

(3) Versichert sind alle bei Übergabe des Bikes mit dem Bike fest verbundenen Teile (z.B. Lampen, Lenker, Sattel), die für den Betrieb des Bikes notwendig sind sowie Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Bike fest verschraubt sind. Nachgerüstete Teile sind versichert, wenn diese dem Versicherer vor Eintritt eines Schadenfalls gemeldet werden. Versichert ist auch das erforderliche Sicherheitsschloss, wenn dieses im Versicherungsantrag separat angegeben wurde.

(4) Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Luftpumpe, Satteltasche) sind bei Antragstellung bis maximal 150 Euro je Schadenfall bei Sturz, Vandalismus und Diebstahl mitversichert.

- (5) Nicht Vertragsgegenstand sind:
- Bikes, die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem zu schützenden Bike Geld verdient wird (z. B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z. B. Paketdienst, Lieferservice).
 - Neue und gebrauchte Bikes mit einem Kaufpreis von mehr als 15.000 Euro. Bei gebrauchten gekauften Bikes gilt der Kaufpreis des Bikes als Bezugsgröße. Bei bereits im Haushalt vorhandenen gebrauchten Bikes gilt der ursprüngliche Originalkaufpreis.
 - Im separaten Akkuschutz versicherte Akkus, die bei Abschluss des Akkuschlusses älter als 6 Monate sind.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Das im Versicherungsvertrag gewählte Risiko wird im Einzelnen wie folgt und wie im Versicherungsschein vereinbart bestimmt:

Komplettschutz Bike: Reparaturschäden

- (1) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:
- Verschleiß, Abnutzung, Alterung (ab dem 7. Monat nach Vertragsbeginn für gebrauchte Bikes)
 - Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
 - Unschlagmäßige Handhabung
 - Unfall
 - Fall, Sturz
 - Vandalismus
 - Feuchtigkeit
 - Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion) bei E-Bikes/Pedelecs/S-Pedelecs.

Komplettschutz BIKE: Diebstahl

(2) Der Versicherer leistet Ersatz bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub (im Folgenden gemeinsam als Diebstahl bezeichnet).

(3) Versichert ist ebenfalls der Teilediebstahl von einzelnen fest verbundenen Teilen. Der Diebstahl von gestecktem, geklemmtem oder angebundenem Teilen und losem Zubehör ist bis maximal 150 Euro im Schadenfall versichert.

(4) Versichert ist der Diebstahl des Akkus (bei E-Bikes/Pedelecs/S-Pedelecs) sofern dieser an dem versicherten Bike verbaut und abgeschlossen war.

(5) Voraussetzung für eine Diebstahl- bzw. Teilediebstahlleistung ist, dass das Bike mit einem zugelassenen Schloss an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen wurde (z. B. fest im Boden verankerte Fahrradständer, Laternen oder Autofahrradträger). Ein zweites Fahrrad gilt nicht als fester Gegenstand. Der Greifarm des Autoträgers gilt nicht als vom Versicherer zugelassenes Schloss. Einem Schloss gleichgesetzt sind elektronische Wegfahrsperrn der Marke „ZLock“. Näheres ist den Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu entnehmen.

Komplettschutz BIKE: Pick-Up-Service

(6) Im Rahmen des Pick-up-Service sind der Versicherungsnehmer und eine weitere mitreisende Person ab einer Entfernung von 3 km zum Wohnort oder Tagesausgangspunkt der Tour versichert bei:

- Ausfall des versicherten Bikes (das Bike kann nicht mehr genutzt werden) während einer Ausfahrt durch:
 - Beschädigung oder Diebstahl des Bikes;
 - Ausfall des Motors/der Motorunterstützung aufgrund eines Defektes;
 - Mechanischer Mangel durch Ketten- oder Rahmenbruch;
 - Reifenpanne
 - Unfall/Sturz
- Verletzung des Versicherungsnehmers während der Fahrt (z. B. durch einen Sturz), wodurch er körperlich nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen. Ein eigener Anspruch der mitreisenden Person besteht nicht. Kein Fall des Pick-up-Service sind z. B. schlechtes Wetter, ein nicht hinreichend aufgeladener Akku des Bikes oder die Unterbrechung der Weiterfahrt mangels Kondition des Versicherungsnehmers.

Akkuschutz (nur für E-Bikes/Pedelecs/S-Pedelecs)

(7) Der Versicherer gewährt Akkuschutz gemäß nachfolgender Regelung.

(8) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung des Akkus der versicherten Sache erforderlich werden, durch:

- Verschleiß, Abnutzung, Alterung (ab dem 13. Monat nach Vertragsbeginn oder Austausch des Akkus)
- Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- Unschlagmäßige Handhabung
- Feuchtigkeit
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion).

Für den Akku übernimmt der Versicherer die Kosten des Austauschs, wenn dieser aus den vorgenannten Gründen nur noch höchstens 60 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

Sonderoption: High Security

(9) Optional kann der Versicherungsnehmer im Rahmen dieser Sonderoption das GPS-Tracking für Bikes auswählen. Das GPS-Tracking umfasst einen fest verbauten GPS-Tracker am versicherten Bike sowie den dazugehörigen Ortungsservice und ermöglicht im Diebstahlfall das Wiederauffinden des versicherten Bikes. Einem GPS-Tracker gleichgestellt sind sog. „Air Tags“. Für diese gelten die gleichen Anforderungen zum GPS-Tracking. Die Sonderoption mit der Beitragsreduzierung gilt auch bei der Verwendung eines Schlosses der Marke Abus mit einem Kaufpreis (UVP) in Höhe von mind. 119 Euro.

- Der Versicherungsnehmer hat den GPS-Tracker sowie den Ortungsservice betriebsbereit zu halten. Im Falle der Nichtfunktionsfähigkeit des GPS-Trackers, des Ortungsservices sowie der Beendigung des Servicevertrags zum Ortungsservice hat der Versicherte den Versicherer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Näheres ist den Obliegenheiten zu entnehmen.
- Der Versicherer sieht bei Auswahl des GPS-Trackings bei Antragstellung eine Beitragsreduzierung vor. Eine nachträgliche Auswahl führt nicht zu einer Beitragsreduzierung.
- Der GPS-Tracker sowie der Ortungsservice werden nicht vom Versicherer bereitgestellt. Beides muss durch den Versicherungsnehmer erworben werden.
- Der Versicherer hat keinen Zugriff auf die GPS-Tracking-Daten. Diese sind ihm bzw. einem von ihm mit der Auffindung des Bikes beauftragten Dritten lediglich im Schadenfall zur Verfügung zu stellen.
- Wurde das Bike nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Diebstahls wiederaufgefunden, findet eine Prüfung und ggf. Regulierung entsprechend dieser Versicherungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt statt.
- Eine Rückholung des georteten Fahrrades ist keine Leistung des Versicherers.

(10) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, a) die bei Vertragsschluss bereits bestanden. Der Versicherungsnehmer bestätigt bei Vertragsschluss, dass das Bike frei von Schäden ist;

- die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- kosmetischer Art, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Kratzer, Schrammen, Dellen, Beulen und Schäden an der Lackierung und Ausstattung;
- die unter die Gewährleistung des Fachhändlers oder die Garantie des Herstellers fallen;
- oder Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen;
- durch nachträgliche Veränderungen/technische Umbauten, durch Manipulation des Motorsystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten;
- durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch;
- durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z. B. Rohrbruch);
- die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen entstehen;
- durch Inspektion/Wartung, Software-Updates oder Systemeinstellungen sowie die Versand-

kosten und Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlags;

- durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiffahrt- oder Bahnkatastrophen);
- höhere Gewalt;
- Versicherungsschutz besteht nicht aufgrund von Herstellerempfehlungen oder Empfehlungen Dritter zu einem vorsorglichen Austausch des versicherten Gegenstandes, ohne dass tatsächlich ein versicherter Schaden vorliegt.
- Versicherungsschutz besteht nicht bei Inspektionen, Wartungen sowie Servicearbeiten an Gabeln und Dämpfern sowie ähnliche bei Gebrauch des Bikes notwendige Arbeiten, solange kein versichertes Schadenereignis die Notwendigkeit der Arbeiten begründet. Dies gilt gleichermaßen für reine Einstellarbeiten (z.B. an Bremsen oder Schaltungen).

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die jeweilige Entschädigungsleistung ist auf den im Versicherungsantrag ausgewiesenen Kaufpreis/Versicherungswert der versicherten Sache begrenzt, besteht jedoch pro Schadenfall maximal in Höhe des im Versicherungsschein genannten Höchstentschädigungsbetrags. Bei Gebrauchtfahrrädern ist auf den ursprünglichen Kaufpreis des Fahrrades, bei Privatkäufen von Verbraucher zu Verbraucher ist auf den tatsächlichen Kaufpreis abzustellen. Soweit im Versicherungsantrag auch das erforderliche Sicherheitsschloss separat angegeben wurde ist auch dieses von der Entschädigungsleistung umfasst.

(2) Die jeweilige Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Bike-Defekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung (in gleicher Art und Güte) der beschädigten Bauteile bzw. des beschädigten Akkus sowie der Kosten für Arbeitslohn (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat im Komplett- und separaten Reparaturkostenschutz das Recht, statt der Reparaturkosten eine Kostenbeteiligung für ein Ersatz-Bike in Höhe des Zeitwertes zu fordern, sofern die Reparatur wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich ist (Totalschaden). Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadenfalles übersteigen.

(4) Bei Diebstahl versicherter neuer und gebrauchter Bikes leistet der Versicherer Ersatz in Form eines Bikes, das von einem Fachhändler übergeben wird. Bei Diebstahl fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten für die zu ersetzenden Teile. Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Diebstahl-Entschädigung als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(5) Der Versicherer leistet bei Sturz, Vandalismus und Diebstahl eine Entschädigungsleistung von bis zu 150 Euro je Schadenfall für loses Fahrradzubehör. Voraussetzung ist, dass das Fahrradzubehör im Zeitpunkt des Schadeneintritts am versicherten Bike angebracht war oder mit diesem transportiert oder mit dem versicherten Bike während der Fahrt genutzt wurde. Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren des Fahrradzubehörs ist nicht versichert.

(6) Im Fall von Schäden an einem Carbonrahmen hat der Versicherer das Recht, den Rahmen von einem beauftragten Reparatur überprüfend und reparieren zu lassen. Ist der Carbonrahmen beschädigt, muss er nicht ausgetauscht werden, sondern kann repariert werden.

(7) Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach geleisteter Diebstahl-Entschädigung die wieder aufgefundene Sache zu übernehmen.

(8) Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer zugesagte Kostenbeteiligung für ein Ersatz-Bike vollständig zum Ankauf eines Ersatz-Bikes zu verwenden.

(9) Im Fall eines Pick-up-Service leistet der Versicherer im Rahmen des bestehenden Versicherungsschlusses Ersatz für Kosten, die entstehen durch:

- Pannenhilfe, wenn dadurch die Weiterfahrt möglich ist;
- Rücktransport des Bikes sowie Rückbeförderung des Versicherungsnehmers und ggf. des Mitreisenden vom Pannort/Unfallort zum Startort der Tagesfahrt oder ggf. zum Fachhandelspartner des Versicherers, soweit der Kunde dies wünscht und hierdurch keine Mehrkosten für den Versicherer entstehen.

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

(10) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d. h. anderweitige Garantien der Hersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu nutzen.

(11) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

§ 4 Obliegenheiten Vor Eintritt des Versicherungsfalls

(1) Der Versicherungsnehmer hat das Bike mit einem vom Versicherer zugelassenen Schloss zum Schutz gegen Diebstahl an einen ortsfesten Gegenstand anzuschließen. Ein ortsfester Gegenstand ist z. B. ein fest im Boden verankerter Fahrradständer, eine fest montierte Laterne oder ein Autofahrradträger. Der Greifarm des Autoträgers gilt nicht als vom Versicherer zugelassenes Schloss. Das Anschließen an einen ortsfesten Gegenstand verhindert das Wegtragen des einfach gesicherten Bikes (mit dem im Antrag genannten Schloss und Rahmenschloss, wenn vorhanden) durch unbefugte Dritte. Wenn das Bike in einem verschließbaren eigenen Raum untergebracht wird, genügt die Sicherung mit dem im Antrag angegebenen Schloss und dem Rahmenschloss (wenn zusätzlich vorhanden). Gemeinschaftskeller, Gemeinschaftsgaragen, Carports, Tiefgaragen, Gemeinschaftsräume, durch Dritte einsehbare oder ohne Schlüssel betretbare Räume, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunungen und abschließbaren Toren gelten nicht als verschließbarer eigener Raum. Bei Nutzung einer elektronischen Wegfahrsperre ist diese durch den Versicherungsnehmer zu aktivieren. Bei Auswahl des GPS-Trackings (Sonderoption: High Security, wenn gesondert gewählt) hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass der GPS-Tracker fest eingebaut, funktionsfähig und betriebsbereit ist. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Ortungsservice abzuschließen, der im Diebstahlsfall die Ortung des versicherten Bikes ermöglicht. Der Versicherungsnehmer hat die jeweiligen Nutzungsbedingungen des Ortungsservices einzuhalten. Im Falle der Nichtfunktionsfähigkeit des GPS-Trackers, des Ortungsservices sowie der Beendigung des Servicevertrags zum Ortungsservice hat der Versicherte den Versicherer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

(2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform anzuzeigen. Bei einem Bike-Defekt ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Diebstahl, Teilediebstahl oder Vandalismus ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie bei Diebstahl/Teilediebstahl zusätzlich der vom Versicherer vorgegebene Diebstahlbericht und bei Unfall ein Unfallbericht einzureichen. In den zuvor benannten Nachweisen bzw. Berichten ist jeweils die Rahmennummer des versicherten Bikes und gegebenenfalls die Akku-Seriennummer anzugeben. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer Händlerbelege (wie Anschaffungsrechnung, Zeitwertbeurteilungen etc.) sowie Fotos vom Schaden am Bike verlangen. Darüber hinaus kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer verlangen, sich beim örtlichen Fundbüro zu erkundigen, ob das gestohlene Bike/die versicherte Sache wieder aufgefunden wurde und einen entsprechenden Beleg vorzulegen. Bei Nutzung einer elektronischen Wegfahrsperre des Herstellers 2Lock ist diese den Herstellerangaben entsprechend zu nutzen, um eine unberechtigte Nutzung des gestohlenen Bikes zu verhindern. Bei Abschluss des GPS-Trackings (Sonderoption: High Security, wenn gesondert gewählt) hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich nach Eintritt beim Versicherer anzuzeigen, um die GPS-Ortung und Wiederbeschaffung des Bikes zu ermöglichen und dem Versicherer unverzüglich die Daten über das Bike und seinen Standort sowie alle Informationen, die der GPS-Tracking-Anbieter zur Verfügung stellen kann, zu übermitteln.

(3) Innerhalb von 1 Monat nach der Zusage einer Entschädigungsleistung für ein Ersatz-Bike durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer eine Kopie der Originalrechnung des als Ersatz angeschafften Bikes mit Daten zum Bike sowie ggf. mit versichertem Schloss an den Versicherer in Textform zu übermitteln.

(4) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvorschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

(5) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Schlosses oder Akkus, hat der Versicherungsnehmer die Daten des neuen Schlosses bzw.

Akkus inkl. der neuen Akku-Seriennummer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Austausch, in Textform mitzuteilen.

(6) Nach durchgeführter Reparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(7) Der Versicherungsnehmer ist im Fall eines Pick-up-Service verpflichtet, diesen durch einen vom Versicherer autorisierten Partner zu beauftragen und durchführen zu lassen. Sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht, wird der Versicherer bei bestehendem Versicherungsschutz namens und mit Vollmacht des Versicherungsnehmers den vom Versicherer autorisierten Partner mit dem Pick-up-Service beauftragen.

(8) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Dies beinhaltet unter anderem das weitere Benutzen eines beschädigten Bikes, das Nichtdurchführen notwendiger Sicherungsmaßnahmen oder das Unterlassen einer zeitnahen Reparatur.

§ 9 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vor, und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

9.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

9.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Deutschland, sowie – mit Ausnahme des Pick-up-Service – bei vorübergehenden Reisen weltweit. Der Pick-up-Service gilt ausschließlich im geographischen Europa.

§ 6 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie bzw. einmaligen Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

(3) Der Versicherer sieht bei Auswahl der Sonderoption High Security eine Beitragsreduzierung vor.

§ 7 Anpassung der Beiträge

(1) Die Prämie je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskosten, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

(2) Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu

senken. Der Versicherer kann die Prämie je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.

(4) Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(5) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag/Tarif kündigen.

(6) Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt werden.

(4) Nach Entschädigungsleistung für ein Bike bei Totalschaden oder Diebstahl läuft der Vertrag mit dem Ersatz-Bike weiter. Die Mindestlaufzeit beträgt hiernach ein Jahr. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Für eine Entschädigungsleistung, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt für Akku eine neue 12-monatige Wartezeit am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats. Die Wartezeit von 12 Monaten beginnt für Akku zudem bei jeglichem Austausch des Akkus zum zuvor benannten Zeitpunkt.

(5) Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrags durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrags für die versicherte Sache durch den Erwerber aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

(6) Es gilt deutsches Recht.

linexo
by WERTGARANTIE

linexo by WERTGARANTIE
linexo ist eine eingetragene Marke
der WERTGARANTIE SE

Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 8 | 30159 Hannover
Tel. 0511 71280-866
E-Mail: team@linexo.com
www.linexo.com

Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender),
Udo Buermeyer, Susann Richter, Konrad Lehmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Schröder
Amtsgericht Hannover HR B 208988

Widerrufsbelehrung

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:



linexo by WERTGARANTIE
WERTGARANTIE SE
Breite Str. 8
30159 Hannover
E-Mail: team@linexo.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,00 Euro. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungsweisen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiben, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung